

3/SN-229/ME
ÖVE

ÖSTERREICHISCHER VERBAND
FÜR ELEKTROTECHNIK



Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Sektion IX, Abteilung 4

Landstraßer Hauptstraße 55 - 57
A- 1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>115-GE/19-42</u>	
Datum: <u>16. OKT. 1992</u>	
Verteilt <u>2661 270.9.1</u>	<u>Per</u>

Eschenbachgasse 9
A - 1010 Wien
Telefon: + 43 (1) 587 63 73
Telefax: + 43 (1) 56 74 08

Bankverbindungen:
CA - BV bab.
Kto. Nr. 43-28423
Postsparkassen
Kto. Nr. 1935.655

Verkaufszeit:
Mo - Do: 8.00 - 12.00
13.00 - 16.00
Fr. 8.00 - 12.00

A. Werninger

Wien, 1992 10 14
RV/3467

Betrifft: Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992-ETG 1992) 94110/1-IX/4/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach Durchsicht des im Betreff genannten Entwurfes "Elektrotechnikgesetz 1992" erlauben wir uns, Ihnen folgende Stellungnahme seitens des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik in offener Frist zu übermitteln:

- § 1. Abs. (4) Z 3.: Durch Änderungen der Schutzmaßnahme **gegen** indirektes Berühren... müßte richtig lauten: ...**bei** indirektem Berühren...
- § 1. Abs. (5) Z 2.: müßte richtig lauten: ...dauernd entfernt.
- § 1. Abs. (6): müßte richtig lauten: ...daß diese Zusammenfassung ohne wesentliche Änderung eines der Betriebsmittel möglich ist und die Auswirkungen dieser Zusammenfassung bei der Konstruktion der Betriebsmittel berücksichtigt **wurden**.

ÖSTERREICHISCHER VERBAND
FÜR ELEKTROTECHNIK



§ 2.: müßte richtig lauten: ...Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann hiebei **Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN sowie Normen internationaler Normungsorganisationen, in denen der Österreichische Verband für Elektrotechnik oder das Österreichische Normungsinstitut vertreten ist, oder Teile von diesen Bestimmungen und/oder Normen, für verbindlich erklären.**

Begründung: Die Reihung der heranzuziehenden Bestimmungen und/oder Normen sollte entsprechend der Formulierung des Titels des gegenständlichen Bundesgesetzes vorgenommen werden.

Diese sind entweder in ihrem vollen Wortlaut in der Verordnung wiederzugeben oder sie sind dort so zu bezeichnen und es ist anzugeben wo sie erhältlich sind **und/oder** zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

§ 3 Abs. (3): müßte richtig lauten: Insbesondere kann er **Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik für allgemein verbindlich erklären (Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften)...**

Begründung: Auf eine im gesamten Gesetzestext durchgehend einheitliche Bezeichnung ist zu achten [siehe z.B.: § 3. Abs. (4), (5), (6), (7)].

Diese müssen in deutscher Sprache vorliegen und sind entweder in ihrem vollen Wortlaut in der Verordnung wiederzugeben oder sie sind dort so zu bezeichnen und es ist anzugeben wo sie erhältlich sind **und/oder** zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

§ 3. Abs. (5): müßte richtig lauten: **Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik, die gemäß Abs.3 für allgemein verbindlich erklärt oder gemäß Abs. 4 zur Anwendung empfohlen werden, müssen aus... ("sollen" streichen)**

§ 3. Abs. (7): Die Textierung dieses Absatzes bringt nicht die Intentionen laut den beigefügten Erklärungen zweifelsfrei zum Ausdruck.

§ 5. Abs. (2): müßte richtig lauten: ...errichtet oder hergestellt **und in Verkehr gebracht** werden.

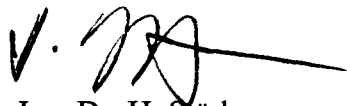
Begründung: Die vorliegende Textierung im Gesetzesentwurf würde ein praktisch unbegrenztes Inverkehrbringen nach Fristablauf implizieren.

- § 6. Abs. (1): Die vorliegende Textierung im Gesetzesentwurf läßt die Frage offen, ob nur die wesentlichen Änderungen respektive Erweiterungen oder die **Gesamtanlage** beziehungsweise das **komplette elektrische Betriebsmittel** den neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechen müssen.
- § 6. Abs. (4) Z 2.: Die vorliegende Textierung im Gesetzesentwurf vermischt u.E. die Problemstellungen einerseits "Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 durch anzubringende Zeichen" beziehungsweise "durch Verordnung oder Bescheid" und andererseits "Nationalität von Hersteller oder Importeur".
Hier wäre eine eindeutige Formulierung wünschenswert.

Wir bitten um Berücksichtigung bei der endgültigen Textfassung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
DER GENERALESEKRETÄR



Dipl.-Ing. Dr. H. Stärker

cc.: Dr. Heinz FISCHER/Präsident des Nationalrates (25 x)